

IV;  
Schlußbestimmung§ 34  
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 2. April 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle

## Anlage 1

zu § 4 vorstehender Erster  
Durchführungsbestimmung

## Apothekeneinrichtungskatalog

## 1. Offizin

In der Offizin müssen vorhanden sein:

- a) Rezeptiertisch,
- b) Schreibpult,
- c) Handverkaufstisch,
- d) Regale und Warenschränke,
- e) Schrank für Betäubungsmittel,
- f) Schrank für Gifte,
- g) Schrank für homöopathische Arzneimittel,
- h) Schrank für ätherische öle,
- i) Kontrollkasse,
- k) Sitzgelegenheiten.

Die Einrichtungsgegenstände gemäß Buchstaben e bis h können auch in einem geeigneten anderen Raum untergebracht werden.

In der Offizin dürfen nur Präzisionswaagen und Präzisionsgewichte vorhanden sein, die den Eichvorschriften genügen.

Die Anzahl der Arbeitsgeräte richtet sich nach der Größe der Apotheke.

Der Rezeptiertisch muß ausreichend groß, in geeigneter Weise gegen das Publikum abgetrennt, mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen und gut beleuchtet sein. Unter der Platte müssen sich Schiebekästen und Fächer befinden, die das für die Rezeptur erforderliche Arbeitsgerät enthalten.

Am Rezeptiertisch oder in seiner unmittelbaren Nähe müssen sich Anschlüsse für Gas, Strom und Wasser befinden.

Es müssen vorhanden sein:

- Präzisionswaage mit 1 kg Tragkraft,  
Präzisionswaagen mit 5 g, 10 g und 50 g Tragkraft,  
Gewichtssätze,  
Pillenmaschine aus Metall,  
Pillenmaschine aus Holz oder Kunststoff,  
Pillennörser mit Pistill,  
Gießformen u. Pressen f. Suppositorien zu 1 g u. 2 g sowie für Globuli und Styli,  
Infundiergerät mit Porzellaneinsatz,  
Pulvermischdose,  
Waage, Löffel u. Mörser mit Pistill, sämtlich signiert „Jodoform“,  
Porzellanmörser mit Pistillen,  
Fantaschalen,  
Bechergläser, Erlenmeyerkolben u. Trichter aus Glas,  
Rezeptursiebe,  
Pulverschiffchen,  
Spatel,  
Löffel aus Horn oder Kunststoff,  
Scheren und Messer,

geeichte Meßzylinder,  
geeichte Rundkolben,  
Wasserbad,  
Teemischdose.

Der Handverkaufstisch muß ausreichend groß, mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen und mit Fächern und Schiebekästen ausgestattet sein.

Die Fächer und Kästen dienen zur Aufnahme von Arzneifertigwaren, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln.

Die Regale enthalten im oberen Teil Standgefäße aus Glas oder aus Porzellan zur Aufnahme von Arzneimitteln und im unteren Teil Schiebekästen zur Aufnahme von Arzneifertigwaren oder Drogen und Chemikalien. Die Schiebekästen für Drogen und Chemikalien müssen aus geruchlosem Holz oder anderem geeignetem Material sein und in vollen Füllungen laufen. Soweit erforderlich, sind sie mit geeigneten Einsätzen zu versehen.

Die Warenschränke dienen zur Aufbewahrung von Arzneifertigwaren, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln.

Der Giftschrank muß fest verankert sein und außen die Bezeichnung „Tabula B“ tragen.

Hinter einer äußeren mit einem Sicherheitsschloß versehenen Tür sind vier Abteilungen einzurichten, die für die Aufnahme folgender Giftstoffe bestimmt sind:

- Abteilung 1 für Alcaloidea,  
Abteilung 2 für Arsenicalia,  
Abteilung 3 für Hydrargyra,  
Abteilung 4 für Venena diversa.

Die einzelnen Türen dieser Abteilungen müssen mit entsprechenden dauerhaften Bezeichnungen versehen und verschließbar sein. Der Giftschrank ist außer der Zeit der Benutzung zu verschließen. Der Schlüssel zur Außentür des Giftschranks muß sicher aufbewahrt werden.

Der Betäubungsmittelschrank muß fest verankert sein und außen die Bezeichnung „Tabula C“ tragen.

Hinter der äußeren mit einem Sicherheitsschloß versehenen Tür befinden sich zwei Abteilungen:

- Abteilung 1: zur Unterbringung von Betäubungsmittel-Substanzen,  
Abteilung 2: zur Unterbringung von Betäubungsmittel-Zubereitungen und Arzneifertigwaren.

Die Abteilung 1 muß besonders verschließbar sein. Der Betäubungsmittelschrank ist außer der Zeit der Benutzung zuzuschließen. Der Schlüssel zur äußeren Tür ist sicher aufzubewahren.

Sowohl im Giftschrank als auch im Betäubungsmittelschrank müssen folgende Geräte vorhanden sein:

- Handwaage mit 5 g Tragkraft,  
Löffel,  
Mörser mit Pistill

Diese Geräte müssen die Aufschrift \*Gift\* oder „Venenum“ bzw. „BTM“ tragen. Diese Geräte sind ausschließlich bei der Verarbeitung eines Arzneimittels dieser Gruppe zu benutzen und nach dem Gebrauch zu reinigen.

## 2. Laboratorium

Das Laboratorium muß mit feuerbeständigen Wänden und feuerbeständiger Decke versehen sein. Die Türen zum Laboratorium müssen aus feuerhemmendem Material bestehen und nach außen zu öffnen sein. Der Fußboden muß gefliest oder mit einem anderen zweck-